

Satzung des Vereins Travel Industry Club e.V.,

Frankfurt am Main,

Stand 04.11.2025

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Travel Industry Club e.V.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins dient der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung und Förderung der wirtschafts-, arbeitsmarkt-, und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Wirtschaftsbereiches „Privat- und Geschäftsreisen“ sowie seiner Bedeutung im Gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess im In- und Ausland. Der Verein soll die Kommunikation zwischen Leistungsanbietern und -nachfragern in diesem Wirtschaftsbereich ermöglichen und fördern.

§ 4 Vereinstätigkeit

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks führt der Verein insbesondere Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Aus- und Fortbildungen, Workshops oder vergleichbare, die Kommunikation fördernde Events durch; darüber hinaus kann der Verein publizistisch durch die Herausgabe eines Newsletters oder sonstiger pressemäßiger Verbreitung von Informationen im Bereich der Privat- und Geschäftsreisen sowie durch die Verleihung von Awards tätig werden. Zudem soll der Verein auch Berufseinsteigern und Studierenden im Rahmen einer Mitgliedschaft im Young Travel Industry Club (Young TIC) ein Forum bieten.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden, jede

- natürliche Person und
- juristische Person sowie Personengesellschaft

die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt. Bewerber und Bewerberinnen für die Aufnahme in den Verein als Mitglieder des Young TIC benötigen keine solche Empfehlung.

2. Juristische Personen sowie Personengesellschaften sollen dem Verein eine Person benennen, die die Mitgliedschaftsrechte für sie ausübt und Ansprechpartner für den Verein ist. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2a. Juristische Personen sowie Personengesellschaften können dem Verein bis zu fünf Personen benennen, die als berechtigte Leistungen und Vorteile des Vereins in Anspruch nehmen dürfen. Jeder von der juristischen Person oder Personengesellschaft benannte Berechtigte darf seinerseits wiederum eine weitere Person (Stellvertreter) benennen. Der Stellvertreter kann für den Fall, dass der Berechtigte verhindert ist, die Leistungen und Vorteile des Vereins an seiner Stelle, in Anspruch nehmen. Das von der juristischen Person oder Personengesellschaft für die Berechtigten und die Stellvertreter zu entrichtende Entgelt für die Inanspruchnahme der Leistungen und Vorteile des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Es ist kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Änderungen in dem Kreis der Berechtigten und Stellvertreter sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres kann man Young TIC sein. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist es möglich eine Vergünstigung als Young TIC Student laut Beitragsordnung zu erhalten. Dazu muss eine gültige Immatrikulationsbescheinigung eingereicht werden. Ab Vollendung des 28. Lebensjahres ist keine Vergünstigung für Studenten möglich. Die § 6 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 - 6 gelten entsprechend.

4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung wirksam.

6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt, Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand oder Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 7 Nr. 2 ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten erforderlich oder die Geschäftsstelle erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss (§ 7 Nr. 5).
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund stellt ein Verstoß gegen die Satzung bzw. vereinsschädigendes Verhalten dar sowie die Nichtzahlung von Beiträgen und/oder anderen Forderungen des Vereins trotz Mahnung.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag durch ein Vereinsmitglied, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch den Vorstand zur Kenntnis zu nehmen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
7. Richtet sich der Ausschluss gegen ein Mitglied des Vorstands, so ist statt des Vorstands die Mitgliederversammlung für den Ausschluss zuständig; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Nr. 4 bis 6.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe für die regelmäßigen Vereinsmitglieder sowie die Young TIC Mitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird ohne Mehrwertsteuer erhoben, vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Finanzamtes.
2. Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Der Vorstand kann bestimmen, dass der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung),
- c) der Beirat (§ 14 der Satzung).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder von ihnen vertritt den Verein jeweils allein; bei Geschäften mit einem Wert von über € 5.000,00 vertreten beide den Verein gemeinschaftlich. Die Leitung der Geschäftsstelle darf den Verein bei Geschäften bis zu einer Gesamtsumme von € 4.500,00 alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
6. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf abzuhalten, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr; darüber hinaus können die Vorstandssitzungen auch telefonisch oder mittels elektronischer Plattform (Intranet, Web- oder Videokonferenzen oder ähnliche Kommunikationsmedien) durchgeführt werden. Zu den Vorstandssitzungen können auch Gäste zugelassen werden.
8. Eine Vorstandssitzung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder an einer telefonisch oder elektronisch geführten Sitzung teilnehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr;
3. Wahl, Abberufung und Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres, sowie bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; diese kann bis eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds ergänzt werden.

§ 13 Beschlussfassung und -fähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten geleitet. Der Präsident oder der stellvertretende Präsident können einen hiervon abweichenden Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch Übertragung des Stimmrechts vertreten lassen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die regelmäßige Mitglieder des Vereins gemäß § 6 Nr. 1 sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder sofort eine neue Versammlung unter Abkürzung der Form- und Fristvorschriften des § 12 Nr. 2 einberufen und zeitlich unmittelbar im Anschluss an die erste, beschlussunfähige Mitgliederversammlung abhalten, wenn zuvor in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungs- und zweckändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat ernennen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht.
2. Die Anzahl der durch den Vorstand als Beirat ernannten Personen liegt im Ermessen des Vorstands; dem Beirat können Mitglieder des Vereins wie auch Nichtmitglieder aus dem Wirtschaftsbereich „Privat- und Geschäftsreisen“ angehören.

§ 15 Young Travel Industry Club (Young TIC)

1. Der Young TIC ist Teil des Vereins. Ihm gehören alle Mitglieder nach § 6 Nr. 3 der Satzung an.
2. Der Young TIC kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Soweit eine entsprechende Anzahl von Anmeldungen von Young TIC Mitgliedern vorliegt, soll der Anteil der Young TIC Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins in der Regel 10 Prozent der Gesamtteilnehmer betragen. Die Anmeldungen der Young TIC- Mitglieder sind hierbei nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs zu berücksichtigen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen der Young TIC Mitglieder diese Zehnprozentgrenze nur geringfügig, so sollen die die Zehnprozentgrenze überschreitenden Anmeldungen bei vorhandener Kapazität ebenfalls berücksichtigt werden.

§ 16 Sonstiges

Sofern die Satzung die Schriftform vorsieht, wird diese auch durch Textform im Sinne des § 126b BGB gewahrt.